

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 53

Devisenbewirtschaftung

Artikel 1 — Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstände haben oder sich beziehen auf:
 - a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen.
 - b) Vermögensgegenstände/ welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche ganz oder teilweise/ mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstände haben oder sich beziehen auf:
 - a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
 - b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
 - c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland,
 - d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vor bezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

Artikel II — Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

Artikel III Ablieferung von Vermögensgegenständen

5. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Vermögensgegenstände bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme ermächtigten Stelle gegen Empfangsbestätigung abzuliefern:
- nichtdeutsche Zahlungsmittel,
 - Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsmittel, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind,
 - Wertpapiere und andere Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind und welche ausgestellt sind von
 - Personen außerhalb Deutschlands oder
 - Personen innerhalb Deutschlands, vorausgesetzt, daß die Urkunde in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in dem im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen. Zur Ablieferung verpflichtet ist der Eigentümer und jeder, dem Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsgewalt über die vor bezeichneten Vermögensgegenständen zusteht.
6. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, hat auf Anweisung der Militärregierung den Besitz, den Gewahrsam oder die Verfügungsgewalt über den Devisenwert an die nächste Reichsbankstelle oder sonstige zum Empfang ermächtigte Stelle gegen Empfangsbestätigung zu übertragen.
7. Vermögenswerte der in diesem Artikel bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt einer diesem Gesetz unterworfenen Person gelangen, sind innerhalb von drei Tagen danach durch diese Person in der gleichen Weise abzuliefern.

Artikel IV—Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Geschäften welche durch dieses Gesetz verboten sind, sowie Gesuche jeglicher Art, welche sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, sind nur nach Maßgabe der von der Militärregierung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen einzureichen.

Artikel V — Nichtigkeit von Verfügungen

9. Verbotene Handlungen, sowie Verfügungen, Verträge oder andere Vereinbarungen, welche vor oder nach dem Datum dieses Gesetzes in der Absicht vorgenommen oder abgeschlossen worden sind, die Befugnisse oder Aufgabe der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, sind nichtig.

Artikel VI — Widerspruch zwischen Gesetzen

10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder irgendeiner zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschrift und einer deutschen Rechtsvorschrift, geht dieses Gesetz oder die zu seiner Ausführung erlassene Rechtsvorschrift vor.

Artikel VII - Begriffsbestimmungen

11. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen, er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.
 - Der Ausdruck „Handlung“ bedeutet den Erwerb, die Einfuhr, die Leihe und die Empfangnahme von Leistungen, gleichgültig, ob dieselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; er umfaßt ferner die Versendung, den Verkauf, die Vermietung, die Übertragung, die Verbringung, die Ausfuhr, die Aufnahme von Grundpfandrechten, die Verpfändung und jede anderweitige Verfügung; er schließt auch ein die Zahlung, die Rückzahlung, die Verleihung, die Übernahme von Garantien und jede andere Vornahme von Handlungen in Beziehung auf Vermögensgegenstände, die diesem Gesetz unterfallen.
 - Der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an, oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind, Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden in denen Verpflichtungen verbrieft sind.
 - Der Ausdruck „Devisenwert“ bedeutet:
 - Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände;
 - Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb Deutschlands, und Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;
 - Ansprüche oder Urkunden, in denen Ansprüche verbrieft sind, vorausgesetzt, daß ihr Inhaber oder sonstiger Berechtigter
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine Person außerhalb Deutschlands richtet, gleichgültig ob der Anspruch in deutscher oder nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person innerhalb Deutschlands richtet und der Anspruch in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - eine Person außerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands richtet und eine

Person innerhalb Deutschlands an dem Anspruch in irgendeiner Weise beteiligt ist;

4. Alle Wertpapiere und Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in nichtdeutscher Währung ausgedrückt oder zahlbar sind;
 5. Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;
 6. Andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.
- e) Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Randes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Randes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder eine Hauptniederlassung hat.
- f) Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder Zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.
- g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

Artikel VIII — Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

Artikel IX — Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung